

Satzung der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover.

I. Name, Zweck, Sitz.

§ 1.

Die unter dem Namen „Naturhistorische Gesellschaft zu Hannover“ am 11. Dezember 1797 zusammengetretene Vereinigung bezweckt

„die Förderung und Verbreitung der Kenntnis der Natur durch Wort und Schrift, besonders mit Bezug auf die Provinz Hannover“.

Sitz der Gesellschaft ist die Königliche Haupt- und Residenzstadt Hannover.

(Die Gesellschaft besitzt das Recht der Juristischen Person, verliehen am 15. 2. 1856 und erneuert am 22. 6. 1900.)

II. Wirksamkeit.

§ 2.

Der oben angegebene Zweck soll erreicht werden

1. durch regelmäßige, besonders im Winterhalbjahr stattfindende Versammlungen mit Vorträgen, zu welchen auch der Gesellschaft nicht angehörige Personen herangezogen werden können, Vorführungen und Besprechungen neuer Forschungsergebnisse und neuer wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
2. durch fortlaufende Vervollständigung der Büchersammlung der Gesellschaft,
3. durch vorzugsweise im Sommerhalbjahr stattfindende Ausflüge, Besichtigungen, Wanderversammlungen in der Provinz Hannover und ihren Nachbargebieten,
4. durch Herausgabe von Jahresberichten und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten naturwissenschaftlichen Inhalts,
5. durch Unterstützung besonderer Bestrebungen zur naturwissenschaftlichen Erforschung der oben genannten Gebiete,
6. durch den Schutz der Naturdenkmäler in diesen Gebieten.

III. Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Naturhistorische Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korporativen Mitgliedern.

§ 4.

Ordentliches Mitglied kann nach Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede jede volljährige Person werden, gegen deren Aufnahme kein begründeter Einwand erhoben wird.

Wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Institute können auch als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Berechtigung etwa erhobener Einsprüche entscheidet der Vorstand.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, zu dem Gedeihen der Gesellschaft nach Kräften beizutragen und den von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag alljährlich im voraus im Oktober zu entrichten, andernfalls dieser durch die Post unter Zuziehung der entstehenden Kosten eingezogen wird.

Für die ordentlichen Mitglieder ist der Jahresbeitrag zur Zeit auf 3 Mark festgesetzt.

Eine einmalige Zahlung von hundert Mark, welche jedesmal dem Kapital der Gesellschaft zuzuschlagen sind, befreit ordentliche Mitglieder von weiteren Beitragszahlungen.

Den ordentlichen Mitgliedern der Naturhistorischen Gesellschaft steht in ihrer Gesamtheit das Eigentumsrecht an allem Besitz der Gesellschaft zu; ferner kann sich jedes Mitglied an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen beteiligen und die Büchersammlung nach Maßgabe der dafür erlassenen Vorschriften benutzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Unterlassung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung oder durch Ausschluß.

Für das Geschäftsjahr, innerhalb dessen der Austritt erfolgt, bleibt der Ausgetretene beitragspflichtig.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur in einer Vollversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Ausschluß gilt auch für die Abteilungen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an den Besitz der Gesellschaft, ebenso wenig begründet der Konkurs eines Mitgliedes eine Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen.

§ 5.

Die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft kann solchen Personen verliehen werden, welche sich im besonderen Maße um die Naturhistorische Gesellschaft oder um die Naturwissenschaften verdient gemacht haben.

Die Wahl der Ehrenmitglieder geschieht in der ordentlichen Vollversammlung auf Antrag entweder des Vorstandes oder von 50 ordentlichen Mitgliedern. Ein von Mitgliedern gestellter Antrag muß jedoch zwei Monate vor der ordentlichen Vollversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Gesellschaftsbeitrag, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6.

Korporative Mitglieder können wissenschaftliche Vereine werden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen wie die Naturhistorische Gesellschaft.

Korporative Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder.

IV. Abteilungen.

§ 7.

Um die Wirksamkeit der Gesellschaft zweckdienlicher zu gestalten, sind innerhalb der Gesellschaft eine geologische, eine botanische und eine zoologische Abteilung gebildet.

Die neu eintretenden Mitglieder der Naturhistorischen Gesellschaft sind verpflichtet, sich mindestens einer Abteilung anzuschließen.

Der alljährlich für die besonderen Veranstaltungen der Abteilungen zu erhebende Beitrag ist zur Zeit für jede Abteilung auf mindestens zwei Mark festgesetzt.

Eine Erhöhung dieser Beiträge kann nur stattfinden, wenn die Vollversammlung der Abteilung es beschließt.

V. Vorstand.

§ 8.

Die Geschäftsführung liegt dem Vorstand der Naturhistorischen Gesellschaft ob.

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs besonders zu wählen sind, nämlich der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer, dessen Stellvertreter, der Kassenwart und der Bücherwart. Außer diesen gehören die Vorsitzenden der drei Abteilungen zum Vorstände. In den Vorstandssitzungen können sich die letzteren im Behinderungsfalle durch ein Abteilungsmitglied vertreten lassen.

Zu Beratungen über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben können die Schriftführer der Abteilungen, welche die Redaktion der Jahresberichte der Abteilungen besorgen, als beratende Beisitzer hinzugezogen werden.

Die sechs zuerst genannten Vorstandsmitglieder müssen in Hannover wohnen.

Scheidet eins von diesen sechs Vorstandsmitgliedern aus, so ist der Vorstand ermächtigt, für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden ein neues Mitglied zuzuwählen. Hierüber ist den Mitgliedern in der nächsten regelmäßigen Versammlung Mitteilung zu machen.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

§ 9.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt die Gesellschaft in allen Angelegenheiten, auch gerichtlich. Alle an die Gesellschaft gerichteten Schriftstücke sind ihm einzuhändigen.

Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter führt die Sitzungsprotokolle, veranlaßt deren Drucklegung und verfaßt den geschäftlichen Teil des Jahresberichtes. Umfang und Ausstattung der Druckschriften wird durch einen vom Vorstände zu ernennenden Druck-Ausschuß bestimmt, dem außer dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zwei weitere Mitglieder angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schriftführer.

Das Protokoll jeder Vollversammlung wird in der nächsten Vollversammlung verlesen und nach erfolgter Genehmigung durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers beurkundet.

Der Kassenwart verwaltet zusammen mit dem Vorsitzenden das Vermögen der Gesellschaft, zieht die Beiträge ein, führt die Mitgliederliste, leistet nach vorheriger Anweisung des Vorsitzenden die Zahlungen und führt die Rechnung.

Der Bücherwart verwaltet die Büchersammlung, besorgt die beschlossenen Anschaffungen und leitet den Lesezirkel.

§ 10.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft aufzustellen und der ordentlichen Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Er verfügt über die aus den laufenden Einnahmen fließenden Gelder nach Maßgabe dieses Voranschlages.

Über die Verwendung der Gelder hat er alljährlich in der ordentlichen Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 11.

Alle Beschlüsse innerhalb des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder erforderlich.

In eiligen Fällen können gültige Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden.

VI. Vollversammlung.

§ 12.

Zu Beginn des Winterhalbjahres findet regelmäßig eine ordentliche Vollversammlung statt. Außerdem kann nach Ermessen des Vorstandes und muß auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

§ 13.

Die ordentliche Vollversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, entscheidet über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, befindet über etwaige Beanstandungen der Jahresrechnung und beschließt über Anträge auf Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft.

Anträge an die ordentliche Vollversammlung müssen von 25 Mitgliedern unterschrieben und vor dem 1. Oktober schriftlich beim Vorstande eingereicht werden; Anträge auf Satzungsänderungen müssen wenigstens von 50 Mitgliedern unterzeichnet und dem Vorstande spätestens am 1. September eingereicht sein.

Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen auch in außerordentlichen Vollversammlungen zu beantragen.

Satzungsänderungen, die nicht vom Vorstande vorgeschlagen werden, sind frühestens 1 Jahr nach der letztbeschlossenen Änderung zulässig.

§ 14.

Zu einer Vollversammlung ist jedes ordentliche Mitglied eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Außerdem sind Termin und Tagesordnung jeder Vollversammlung durch geeignete Zeitungen bekannt zu geben.

Die Vollversammlung gilt als ordnungsmäßig einberufen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Tagung in einer hannoverschen Zeitung öffentlich angekündigt war.

Über Gegenstände, welche auf der Tagesordnung nicht angegeben sind, darf, sobald ein Mitglied in der Vollversammlung Widerspruch erhebt, nicht Beschluß gefaßt werden.

§ 15.

Das Stimmrecht kann nur von den in den Vollversammlungen anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.

Stimmberechtigt sind nur solche ordentliche Mitglieder, welche mindestens 2 Jahre der Naturhistorischen Gesellschaft angehört und die fälligen Jahresbeiträge bezahlt haben. Die Berechtigung zur Abstimmung muß auf Erfordern des Vorsitzenden durch Vorzeigung der Mitgliedskarte nachgewiesen werden.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen in § 22.

VII. Wahlen.

§ 16.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen finden in der ordentlichen Vollversammlung statt.

§ 17.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen durch Stimmzettel gewählt werden, bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist eine Wahl ohne Stimmzettel zulässig, wenn von keinem anwesenden Wahlberechtigten Widerspruch erhoben wird. Alle Wahlen müssen durch absolute Mehrheit erfolgen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 18.

Die Abteilungen regeln die Wahl ihrer Vorstandsmitglieder, sowie alle inneren Angelegenheiten durch eine besondere Geschäftsordnung, deren Bestimmungen jedoch der Satzung der Naturhistorischen Gesellschaft nicht widersprechen dürfen.

Der Vorsitzende der Naturhistorischen Gesellschaft gehört als solcher jedem Abteilungsvorstande an.

Die Amtsdauer der übrigen von den Abteilungen gewählten Abteilungsvorstandsmitglieder muß mit derjenigen der Mitglieder des Gesamtvorstandes zusammenfallen.

VIII. Jahresbericht.

§ 19.

Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist tunlichst ein Jahresbericht herauszugeben.

Er soll in seinem I. Teile einen kurzen Rückblick auf das vergangene Geschäftsjahr, ein Verzeichnis der Mitglieder, den Auszug aus der Rechnung, den Zuwachs zu der Büchersammlung, die Sitzungsberichte und wissenschaftliche Abhandlungen enthalten.

Der II. Teil des Jahresberichtes soll sich aus den Berichten der Abteilungen zusammensetzen.

Alle für den Jahresbericht bestimmten Veröffentlichungen müssen sich im Format, im Druck und in der Ausstattung der üblichen Form des Jahresberichtes der Naturhistorischen Gesellschaft anschließen und den Beidruck „Naturhistorische Gesellschaft zu Hannover“ haben.

IX. Vermögensverwaltung.

§ 20.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Oktober.

Auf der ordentlichen Vollversammlung ist von dem Kassenwart ordnungsmäßig Rechnung abzulegen.

Die abzulegende Rechnung, sowie der Vermögensbestand sind von 2 Revisoren, welche die Herbstvollversammlung wählt, zu prüfen.

§ 21.

Von dem Vermögen der Gesellschaft sind 25 000 Mark dauernd fest und mündelsicher verzinslich zu belegen.

Von diesem Kapital dürfen nur die Zinsen verwendet werden.

Die Verwendung der laufenden Einnahmen soll in dem Voranschlage, den der Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und die ordentliche Vollversammlung zu genehmigen hat, so erfolgen, daß jede Abteilung aus den Mitteln der Gesellschaft für die Drucklegung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten oder für die Unterstützung besonderer naturwissenschaftlicher Forschungen etwa so viel zurückerhält, als sie der Naturhistorischen Gesellschaft an Beiträgen eingebracht hat. Außerdem kann jeder Abteilung nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl ein Teil etwaiger Überschüsse überwiesen werden, jedoch ist für die Drucklegung des Jahresberichtes und anderer Veröffentlichungen der Naturhistorischen Gesellschaft jährlich ein Betrag von mindestens 200 Mark zurückzulegen. Die Naturhistorische Gesellschaft übernimmt sämtliche Verwaltungskosten (Auslagen für Porto, Schreibarbeit, Anfertigung von Einladungen usw.), entsprechend der Mitgliederzahl der Abteilungen, dafür erhält sie von den Abteilungen für die Fertigstellung ihres Jahresberichtes die nötige Anzahl von Abzügen der Abteilungsberichte.

X. Auflösung der Gesellschaft.

§ 22.

Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke zusammengetretenen Vollversammlung beschlossen werden. In diesem Falle ist jedoch die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder nötig. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht zur Stelle, so ist innerhalb 14 Tagen eine zweite Vollversammlung zu berufen, in der bei jeder Mitgliederzahl ein Beschluß zu fassen ist. Eine Auflösung kann jedoch nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Naturhistorischen Gesellschaft geht die Verwaltung des Vermögens und dessen Nutznießung an die Naturhistorische Abteilung des Provinzialmuseums, und falls diese Abteilung ein selbständiges Institut wird, an dieses über. Sollte sich jedoch später eine neue Naturhistorische Gesellschaft mit den Zwecken, Zielen und dem Namen der alten Gesellschaft bilden, so ist dieser das Kapital zurückzugeben. Die Büchersammlung verbleibt jedoch in dem dauernden Besitz der Naturhistorischen Abteilung des Museums, beziehungsweise des oben gedachten Instituts.

XI. Schlußbestimmung.

Diese Satzung tritt mit dem 21. November 1918 in Kraft.

Hannover, den 21. November 1918.

Der Vorstand der Naturhistorischen Gesellschaft.

Professor Dr. H. Ude. Vorsitzender.	Professor Dr. F. Schöndorf, Stellvertretender Vorsitzender.
Lehrer W. Peets, 1. Schriftführer.	Professor W. Briecke, 2. Schriftführer.
Professor Dr. W. Freese, Kassenwart.	Apotheker C. Engelke, Bücherwart.
Professor Dr. H. Precht, Vorsitzender der geologischen Abteilung.	Professor Dr. C. Wehmer, Vorsitzender der botanischen Abteilung.
Professor Dr. A. Fritze, Vorsitzender der zoologischen Abteilung.	

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover](#)

Jahr/Year: 1911-1918

Band/Volume: [62-68](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Satzung der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover 9-15](#)